

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Schäden infolge von Tiefdruckgebiet „Elvira“ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Personen- und Sachschäden in Baden-Württemberg infolge des durch das Tiefdruckgebiet „Elvira“ bedingten Unwetters Ende Mai zu verzeichnen waren;
2. welche Landkreise und Kommunen, insbesondere im Landkreis Schwäbisch Hall, besonders schwer vom Unwetter betroffen waren und in welcher Weise;
3. wie viele Rettungskräfte in den vorgenannten Kreisen und Kommunen innerhalb der ersten, der dritten, der sechsten beziehungsweise der zwölften Stunde nach dem jeweiligen Schadensereignis im Einsatz waren;
4. welche Soforthilfen sie für die betroffenen Gebiete veranlasst hat;
5. welche Straßen- und Schienenverbindungen infolge des Unwetters nun als sanierungsbedürftig zu bewerten sind;
6. inwieweit in den betroffenen Kommunen öffentliche Einrichtungen erheblich beschädigt wurden;
7. welche besonderen Schwachstellen des Hochwasserschutzes infolge des Unwetters zutage getreten sind;
8. welche Möglichkeiten der verstärkten Förderung von Ortskernsanierungen, Straßenbau, Schulbau und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sie für schwer betroffene Kommunen in den kommenden Jahren sieht;

9. welche weiteren Maßnahmen der Unterstützung sie für die betroffenen Kommunen, Bürger und Unternehmen plant;
10. in welchem Umfang welche Unterstützungsmaßnahmen bei derartigen Schäden in den letzten 20 Jahren von der jeweiligen Landesregierung veranlasst wurden.

31.05.2016

Dr. Rülke, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

Tief „Elvira“ hat in bestimmten Regionen Baden-Württembergs, etwa im Kochertal, verheerende Schäden hinterlassen. Der Antrag soll eine Schadensbilanz erfragen und Möglichkeiten der Förderung aufzeigen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juni 2016 Nr. 6-1443.1/68 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme bedingt durch den fließenden Übergang des Tiefdruckgebiets „Elvira“ zum folgenden Tiefdruckgebiet „Friederike“ und die von den zuständigen Stellen fortlaufend fortgeschriebenen Aufzeichnungen zum Teil auch auf letztgenanntes Unwettergeschehen bezieht.

Dies vorangestellt wird die Stellungnahme wie folgt übermittelt:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Personen- und Sachschäden in Baden-Württemberg infolge des durch das Tiefdruckgebiet „Elvira“ bedingten Unwetters Ende Mai zu verzeichnen waren;*

Zu 1.:

Im Regierungsbezirk Stuttgart kam es insgesamt zu sieben dem Regierungspräsidium bekannten Personenschäden, davon vier Todesfälle:

- In Schwäbisch Gmünd (Ostalbkreis) starben in einer Bahnstreckensunterführung ein Feuerwehrmann und ein Hilfesuchender, die von den Wassermassen in einen Gully gezogen wurden.
- In Weißbach (Hohenlohekreis) starb ein Mann in einer Tiefgarage.

– Nahe Schorndorf (Rems-Murr-Kreis) suchte ein 13-jähriges Mädchen unter einer Eisenbahnbrücke Schutz vor dem Unwetter und wurde von einem vorbeifahrenden Fernverkehrszug erfasst und getötet.

Zur genauen Anzahl der Personen, die Sachschäden erlitten haben, liegen aus dem Regierungsbezirk Stuttgart keine einheitlichen Daten vor, da die Stadt- und Landkreise oftmals lediglich die betroffenen Haushalte oder beschädigte Gebäude erfasst haben. Ebenso wenig konnten die Gesamtschadenssummen je Landkreis vollständig ermittelt werden. Die bisher bekannten und lediglich grob geschätzten öffentlichen, privaten und betrieblichen Schäden im Regierungsbezirk Stuttgart belaufen sich auf rund 296 Mio. Euro.

Im Regierungsbezirk Karlsruhe waren im Neckar-Odenwald-Kreis drei Verletzte bei Aufräumarbeiten zu verzeichnen. Im Landkreis Karlsruhe wurde ein Feuerwehrmann im Einsatz schwer verletzt.

Besonders betroffen von Sachschäden im Regierungsbezirk Karlsruhe ist der Neckar-Odenwald-Kreis. Die Schadenssummen werden zwischen 1.000,00 und 250.000,00 Euro pro Haushalt beziffert. In der besonders schwer getroffenen Gemeinde Billigheim wird von rund 100 betroffenen Haushalten mit einer Schadenshöhe von rund fünf Mio. Euro gesprochen. Bei unbewohnten Gebäuden wie Garagen, Scheunen usw. wird von einem Schaden in Höhe von 1,25 Mio. Euro ausgegangen.

Ebenso sind mehrere kleine und große Gewerbebetriebe betroffen. Bei Gewerbebetrieben wird in Billigheim bei zehn Gewerbebetrieben von einem Schaden von rund 2,5 Mio. Euro ausgegangen. Allein der Schaden in einer Schreinerei in Fahrenbach beträgt ca. eine Million Euro. Weiterhin wurden ein Tragkraftspritzenfahrzeug sowie ein Mannschaftstransportfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim schwer beschädigt (wirtschaftlicher Totalschaden). Auch wurden Feuerwehrhäuser und Feuerwehrausrüstung anderer Gemeindefeuerwehren erheblich geschädigt.

Auch aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe liegen noch keine Gesamtzahlen vor. Ebenso ist die Schadenshöhe bei vielen Objekten noch unbekannt.

Im Regierungsbezirk Tübingen wurden im Landkreis Biberach eine Person schwer und zehn Personen leicht verletzt, darunter zwei Feuerwehrangehörige. Die Sachschäden belaufen sich im Landkreis Biberach auf rund 37 Mio. Euro. Aus dem Alb-Donau-Kreis wurden bislang Schäden in Höhe von insgesamt rund 2,4 Mio. Euro gemeldet.

Für alle Bereiche gilt, dass die Gesamtschadenssummen bisher nicht vollständig ermittelt und rückgemeldet werden konnten, da vielerorts die Schadenserhebungen noch nicht abgeschlossen sind und genaue Schadensbeträge deshalb noch nicht verfügbar sind. Bei allen genannten Zahlen handelt es sich um reine Schätzungen.

Das Tiefdruckgebiet „Elvira“, das den Südwesten im Zeitraum 28. bis 30. Mai 2016 heimsuchte, verursachte schwerere Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Starkregen, Hagel, Überschwemmungen und Bodenabtrag insbesondere in der Region Hohenlohe und im unteren Jagst- und Kochertal. In diesen Regionen wurde auf insgesamt mehr als tausend Hektar Acker-, Grünland- und Dauerkulturflächen der Aufwuchs stark geschädigt und zum Teil vernichtet. Stellenweise kam es durch den Starkregen zu erheblichen Erosionsschäden auf Ackerflächen. Darüber hinaus sind erhebliche Schäden an Infrastruktur, zerstörte Feldwege, Schuttablagerungen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie Hangrutschungen in Weinbergen unter anderem in Ingelfingen und Forchtenberg festzustellen. Aus anderen Regionen wurden in der Folge von „Elvira“ nur punktuell Unweterschäden gemeldet.

Durch die regional sehr heftigen Niederschläge sind nach ersten Erkenntnissen auch an Forstwegen teils erhebliche Schäden entstanden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen Unweterschäden an Wegen und technischen Bauwerken im Staats- und Nichtstaatswald in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro vor. Die Schadensschwerpunkte liegen in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Neckar-Odenwald und Ostalb.

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen meldeten Unweterschäden am klassifizierten Straßennetz mit vorläufig ermittelten Gesamtkosten in Höhe von rund 18 Mio. Euro. Für den Landeshaushalt beträgt der Kostenanteil ca. 15 Mio. Euro. Die Kosten beziehen sich nur auf die beim Baulastträger der Bahnen anfallenden Kosten. Insbesondere bei den betroffenen Ortsdurchfahrten ist mit einem erheblichen zusätzlichen Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde zu rechnen.

2. welche Landkreise und Kommunen, insbesondere im Landkreis Schwäbisch Hall, besonders schwer vom Unwetter betroffen waren und in welcher Weise;

Zu 2.:

Im Landkreis Schwäbisch Hall war insbesondere die Gemeinde Braunsbach schwer durch das Starkregenereignis betroffen. Weiterhin haben die Kommunen Blaufelden, Bühlerzell, Crailsheim, Fichtenau, Fichtenberg, Frankenhardt, Gaildorf, Gerabronn, Ilshofen, Kirchberg, Langenburg, Obersontheim, Satteldorf, Schrozberg, Schwäbisch Hall, Stimpfach, Sulzbach, Untermünkheim, Vellberg, Wallhausen sowie Wolpertshausen gegenüber dem zuständigen Landratsamt Unweterschäden gemeldet.

Von den Unwetterereignissen im Landkreis Böblingen sind neun Städte und Gemeinden leicht bis mittelschwer betroffen. Im Landkreis Esslingen kam es unwetterbedingt zu Feuerwehreinsätzen in den Kommunen Aichtal, Altbach, Esslingen a.N., Filderstadt, Hochdorf, Nürtingen, Kirchheim u.T., Lichtenwald, Plochingen, Reichenbach a. d. F., Wendlingen und Wernau. Im Landkreis Heidenheim kam es zu Unweterschäden in den Gemeinden Dischingen, Gerstetten, Giengen, Heidenheim, Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen, Sontheim, Steinheim. Der gesamte Hohenlohekreis ist mit seinen 16 Kommunen von dem Hochwasser unterschiedlich stark betroffen gewesen. Im Landkreis Heilbronn waren die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Eberstadt, Gundelsheim, Hardthausen a.K., Ilfeld, Jagsthausen, Lehrensteinsfeld, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt, Oedheim, Offenau, Roigheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Widdern vom Unwetter beeinträchtigt. Betroffene Gemeinden im Ostalbkreis sind, abgeleitet aus dem Einsatzbericht der Feuerwehren, Bopfingen, Ellwangen, Wört, Jagstzell, Rosenberg, Neuler, Adelmansfelden, Abtsgmünd, Hüttlingen, Mutlangen, Lorch, Waldstetten, Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Die meisten Gemeinden des Main-Tauber-Kreises blieben vom Unwetter verschont. Lediglich der Ortsteil Sichertshausen der Stadt Niederstetten und der Ortsteil Hachtel der Stadt Weikersheim waren vom Unwetter besonders betroffen. Auch im Landkreis Göppingen waren verhältnismäßig geringe Schäden zu verzeichnen.

Aus dem Landkreis Göppingen sowie den Stadtkreisen Stuttgart und Heilbronn liegen keine Auflistungen der betroffenen Kommunen bzw. Stadtteile vor. Für den Landkreis Ludwigsburg und den Rems-Murr-Kreis liegen bisher keine Informationen über Unweterschäden vor.

Die Stadt Heidelberg wurde besonders vom Unwetter getroffen. So sind im Stadtkreis Heidelberg mehrere Stützmauern in Folge des Wasserdrucks gebrochen, zwei Tiefgaragen überflutet worden, zahlreiche Keller vollgelaufen und ein umgestürzter Baum hat sich durch ein Fenster in ein Gebäude gebohrt. Es kam zu Hangabrutschungen und mehrere Straßen und Unterführungen wurden überflutet und durch Geröll und Schlamm verschmutzt bzw. beschädigt.

Im Enzkreis waren besonders die Gemeinden Königsbach-Stein, Ortsteil Stein und Ölbronn-Dürren, Ortsteil Ölbronn sowie die Gemeinden Knittlingen, Neulingen, Ötisheim und Kieselbronn durch Überflutungen infolge der Starkregenniederschläge betroffen. Da diese Schäden erst am 7. und 8. Juni 2016 eingetreten sind, liegen bislang noch keine weiteren Erkenntnisse hierzu vor.

Im Neckar-Odenwald-Kreis wurden besonders die Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Buchen, Elztal, Fahrenbach, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Mudau, Neckargerach, Neunkirchen, Obrigheim, Schefflenz, Schwarzach und Waldbrunn sowie Walldürn schwer vom Unwetter betroffen.

Im Rhein-Neckar-Kreis wurden besonders die Gemeinden Wiesloch, Neckargemünd Bammatal, Hirschberg, Dielheim, Mauer, Wilhelmsfeld, Schriesheim und Rauenberg getroffen. Die Einsatzschwerpunkte lagen in Bammatal, Wiesloch und Neckargemünd-Waldhilsbach. In diesen Gemeinden waren großflächige Überflutungen der Straßen und Gebäude zu verzeichnen.

Im Alb-Donau-Kreis waren die Gemeinden Erbach, Blaustein und Ehingen an der Donau schwer betroffen. Die Ortsteile Berg und Altbierlingen der Stadt Ehingen waren teilweise komplett unzugänglich, die Gemeinde Erbach war großflächig überflutet.

Im Kreis Biberach traf die Folgen der Starkregenniederschläge die Städte Biberach an der Riß und Laupheim sowie die Gemeinden Burgrieden, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim und Mietingen. Die Einsatzschwerpunkte lagen in Stadtteilen der Stadt Biberach, in der Stadt Laupheim, im Ortsteil Laupertshausen der Gemeinde Maselheim, der zeitweise komplett unzugänglich war, und im Ortsteil Baltringen der Gemeinde Mietingen. Auch die Stadt Ulm hatte zahlreiche Einsatzstellen zu verzeichnen.

3. wie viele Rettungskräfte in den vorgenannten Kreisen und Kommunen innerhalb der ersten, der dritten, der sechsten beziehungsweise der zwölften Stunde nach dem jeweiligen Schadensereignis im Einsatz waren;

Zu 3.:

Folgende Angaben zu den eingesetzten Einsatzkräften innerhalb der ersten, der dritten, der sechsten bzw. der zwölften Stunde nach dem jeweiligen Schadensereignis konnten ermittelt werden:

| Kreis | Erste Stunde | Dritte Stunde | Sechste Stunde | Zwölfte Stunde |
|-----------------------------------|--|---------------|----------------|----------------|
| <i>Regierungsbezirk Stuttgart</i> | | | | |
| Böblingen | 188 | 101 | – | – |
| Esslingen 28.5. | 205 | 26 | – | – |
| Esslingen 29.5 | 105 | 74 | – | – |
| Göppingen | 180 | 180 | – | – |
| Heidenheim | 355 | 466 | 360 | 89 |
| Heilbronn Lkr. | – | 912 | 912 | 912 |
| Hohenlohe | 125 | 660 | 870 | 890 |
| Main-Tauber | 426 | 357 | 117 | 14 |
| Schwäbisch-Hall | durchschnittlich 150 | | | |
| Ostalb | am 29. und 30.5. insgesamt 1.141 | | | |
| <i>Regierungsbezirk Karlsruhe</i> | | | | |
| Heidelberg | 12 | 105 | 112 | – |
| Neckar-Odenwald | Am 29.5. ca. 380, am 30.5. ca. 440, am 31.5. ca. 100 | | | |
| Rhein-Neckar | 700 | 700 | – | – |
| <i>Regierungsbezirk Tübingen</i> | | | | |
| Alb-Donau-Kreis | 325 | 325 | 345 | 345 |
| Biberach | 400 | 600 | 600 | 500 |
| Bodenseekreis | 26 | – | – | – |
| Ravensburg | 43 | – | – | – |
| Tübingen | 100 | – | – | – |
| Ulm | 325 | 325 | 345 | 345 |

Aufgrund der massiven Häufung von Unwettereinsätzen konnte vor Ort eine detailliertere Einsatzdokumentation nicht erfolgen.

4. welche Soforthilfen sie für die betroffenen Gebiete veranlasst hat;

Zu 4.:

Die Landesregierung hat am 3. Juni 2016 entschieden, den von den Unwetterereignissen am 29. und 30. Mai 2016 Betroffenen eine Soforthilfe zu gewähren, die sich an den im Jahr 2010 vom Ministerrat zur Kenntnis genommenen Grundsatzpapier zu Landeshilfen nach schweren Unwetterereignissen orientiert. Seit dem 6. Juni 2016 werden die Soforthilfen ausgezahlt. Die Finanzhilfe dient dazu, erste unumgängliche Wiederbeschaffungen von verloren gegangenen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu tätigen. Begünstigt sind grundsätzlich nur Privatpersonen und -haushalte. Schäden bei Gewerbetreibenden bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, allerdings gelten Ausnahmen für kleine Gewerbebetriebe mit höchstens zehn Beschäftigten. Die Soforthilfe beträgt bis zu 50 % des glaubhaft gemachten, nicht anderweitig, z. B. über Versicherungsleistungen abgedeckten Schadens, jedoch nicht mehr als 500 Euro je Person und 2.500 Euro je Haushalt, sowie 5.000 Euro je kleinem Gewerbebetrieb.

Als Grenze der Bedürftigkeit gilt ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 25.000 Euro bei Ledigen und 50.000 Euro bei Verheirateten.

Da es auch bereits am 28. Mai 2016 und bis zum 8. Juni 2016 weitere schwere Unwetter mit vergleichbaren Schadensbildern gab, hat die Landesregierung schließlich entschieden, für Unwetterschäden, die im Zeitraum zwischen 28. Mai und 8. Juni 2016 eingetreten sind, Soforthilfen zu gewähren.

Es wurde ein Ländererlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden durch Starkregen und Hochwasser im Mai und Juni 2016 herausgegeben. Darin werden die Finanzämter angewiesen, Billigkeitsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen auszuschöpfen und soweit wie möglich Hilfe zu leisten. Im Einzelnen umfasst die Hilfe insbesondere Maßnahmen wie eine erleichterte zinslose Stundung von bereits fälligen Steuerforderungen sowie die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer. Darüber hinaus gewähren die Finanzämter in begründeten Fällen bis zu diesem Zeitpunkt Vollstreckungsaufschub, ohne dass Säumniszuschläge anfallen.

Zu den steuerlichen Erleichterungen, die für alle Starkregen und Hochwasser geschädigten Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und landwirtschaftlichen Betriebe gelten, zählen aber auch die Gewährung von Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und bei der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter und sofortige Absetzbarkeit von Aufwendungen zur Beseitigung von Starkregen- und Hochwasserschäden am Grund und Boden als Betriebsausgaben.

5. welche Straßen- und Schienenverbindungen infolge des Unwetters nun als Sanierungsbedürftig zu bewerten sind;

Zu 5.:

Eine Liste der sanierungsbedürftigen Streckenabschnitte an Straßen ist als Anlage beigefügt.

Die Schieneninfrastruktur der nichtbundeseigenen Eisenbahnen sowie der DB Netz AG wurden durch die Unwetter nicht nennenswert beeinträchtigt bzw. beschädigt. Vorhandene Beeinträchtigungen im Schienenverkehr wurden bzw. werden beseitigt. Sanierungsbedürftige Streckenabschnitte liegen nicht vor.

6. inwieweit in den betroffenen Kommunen öffentliche Einrichtungen erheblich beschädigt wurden;

Zu 6.:

Nach den dem Innenministerium vorliegenden Berichten der Regierungspräsidien kam es zu folgenden Schäden an öffentlichen Einrichtungen:

Zu erheblichen Beschädigungen von kommunalen Einrichtungen kam es in den Landkreisen Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe und Schwäbisch Hall. Im Land-

kreis Heidenheim kam es zu massiven Wasserschäden an der Grundschule sowie der Wentalhalle in Steinheim. Der Landkreis Heilbronn meldet unwetterbedingte Beschädigungen an der kommunalen Infrastruktur in Jagsthausen, Uferschäden am örtlichen See in Lehrensteinsfeld, Schäden am kommunalen Bauhofs- und Stadtwerkegebäude in Neuenstadt und die erhebliche Beschädigung eines Feldweges in Offenau. Im Landkreis Schwäbisch Hall kam es in der Gemeinde Braunsbach zu einer großflächigen Beschädigung der kommunalen Infrastruktur infolge einer Geröll- und Schlammlawine. Kommunale Flächen und Straßen müssen wiederhergestellt werden, Hangsicherungen haben zu erfolgen. Weiterhin sind im Landkreis Schwäbisch Hall Straßen und Wasserläufe auf der Gemarkung Blaufelden beschädigt worden, in der Gemeinde Bühlerzell sind Gebäude, Wasserläufe, Wege und die Wasserversorgung Grafenhof beschädigt. An der Kläranlage in Gerabronn kam es, wie auch an Wegen, Brücken und Kanälen, einer Halle und am kommunalen Energiezentrum in Wolpertshausen zu Schäden. Im Ostalbkreis wurden in Aalen mehrere Schulen durch eintretendes Wasser und Hagelschlag beschädigt, weiterhin entstanden im Rettungszentrum von Feuerwehr und DRK sowie in der Psychiatrischen Tagesklinik Schäden durch in die Kellerräume eintretendes Wasser. Auch in Schwäbisch Gmünd kamen diverse Schulgebäude durch das Unwetter zu Schaden. In der Gemeinde Adelmannfelden wurde ein Kindergarten durch Rückstauungen im Kanal geflutet. In Hüttlingen wurden durch Wassereintrich mehrere städtische Gebäude, ein Altenwohnheim, eine Asyl- und Obdachlosenunterkunft sowie ein Naturerlebnisbad beschädigt. In Neuler wurden die öffentlichen Verkehrswege durch das Unwetter stark in Mitleidenschaft gezogen.

In der Stadt Heidelberg wurden verschiedene Straßenabschnitte sowie Stützmauern beschädigt. Ferner kam es zu Hangabrutschungen und Böschungseinbrüchen. Der Stadt liegen bislang Schätzungen für zwei beschädigte Straßen in Höhe von zusammen ca. 370.000,- Euro vor.

Aus dem Neckar-Odenwald-Kreis wurden zerstörte Straßen (Landes- und Kreisstraßen), Gehwege, Wald- und Feldwege, Kanäle, Friedhöfe, ein Kriegerdenkmal, beschädigte Brücken, erhebliche Geländeschäden durch Bachlauf-Erdrutsche, eine beschädigte Kläranlage, Hochbehälter, öffentliche Gebäude wie Feuerwehrlhäuser und Sporthallen gemeldet.

In der Gemeinde Waldbrunn sind die Schäden durch zerstörte Straßen, defekte Kanäle, weggespülte Wege und Plätze enorm.

Insbesondere sind im Ortsteil Schollbrunn die Neckargeracher Straße (L 634), die Talstraße, die Klingefeldstraße und der Wasenweg betroffen.

Die Gesamtschadenssumme in der Gemeinde dürfte sich nach vorsichtiger Schätzung auf mindestens 2 Mio. Euro belaufen.

Darüber hinaus sind erhebliche Schäden an der Kreisstraße von Schollbrunn nach Weisbach (K 3929) sowie auch außerorts an der Landesstraße von Schollbrunn nach Neckargerach (L 634) entstanden.

Im Landkreis Biberach sind in zahlreichen Gemeinden Schäden an Straßen und Wegen entstanden. Darüber hinaus wurden in Biberach an der Riß die Kinderkrippen Talfeld und Mühlweg, die Malischule, die PG-Halle, das Gymnasium, das Klösterle, die Maliturnhalle, die Dürmachhalle, der Kindergarten Ringschnait, die Grundschule Ringschnait, die Aula des Wilhelmgymnasiums, die Wilhelm-Leger-Halle und der Friedhof Ringschnait beschädigt. In Eberhardzell waren Schäden am Abwasserwerk, am Stauraumkanal Mühlhausen und an der Schule zu verzeichnen. In Gutenzell-Hürbel war das Rathaus betroffen, in Hochdorf wurden die Sporthalle, das neue Rathaus und die Grundschule beschädigt. In Laupheim gab es Schäden an städtischen Gebäuden. Besonders betroffen war auch die Gemeinde Mietingen, wo der Kindergarten Baltringen, die Asylbewerberunterkunft, das Feuerwehrhaus und der Sitzungssaal Schaden genommen haben. Weiter wurde in Schwendi das Feuerwehrhaus Schöneburg und die Lagerhalle am Freibad beschädigt. Schließlich waren Schäden in Maselheim zu verzeichnen, dort traf es das Rathaus, das Feuerwehrhaus, die Mehrzweckhalle Äpfingen, die Grundschule, das Gemeindehaus Sulmingen, das Freibad Ellmannsweiler, den Kindergarten Sulmingen und die Kläranlage Baltringen.

In der Stadt Ulm wurde unter anderem eine Mehrzweckhalle beschädigt.

7. welche besonderen Schwachstellen des Hochwasserschutzes infolge des Unwetters zutage getreten sind;

Zu 7.:

Bei dem Starkregenereignis Ende Mai/Anfang Juni 2016 handelte es sich um verschiedene Regenereignisse mit großen Niederschlagsmengen und hoher Intensität, die insbesondere in kleinen Seitengewässern und Klingen mit hoher Reliefenergie in kürzester Zeit zu extremen Abflüssen und großen Schäden führten.

Diese durch Schauer- oder Gewitterregen auftretenden Niederschläge stellen ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Solche Ereignisse sind schwer vorhersehbar und haben eine geringe Reaktionszeit.

In den Gebieten, in denen Hochwasserrückhaltebecken in Funktion waren, konnten diese die Wassermassen weitgehend zurückhalten und so größere Schäden verhindern.

Bei Gewässern für die Hochwassergefahrenkarten vorliegen, wurden größtenteils die darin abgebildeten und damit bekannten Schwachstellen im vorhandenen Hochwasserschutz durch das Unwetterereignis bestätigt.

Ein Schwachpunkt war, wie bei ähnlichen Ereignissen in der Vergangenheit, zu kleine oder verstopfte Verdolungen und Brücken, die zu erheblichen Überflutungen in den Ortslagen führten. Die Lagerung von Holz, Rundballen etc. entlang der Gewässer führten dabei zu einer Verschärfung. Klingen brachten große Wasser- und Geröllmengen sowie Holz in die Ortslagen. Vorhandene Einrichtungen wie Geröllfänge und Grobrechen vor Verdolungen sind für solche extremen Ereignisse, die vielerorts in Verbindung mit Erdbeben und Muren (Strom aus Schlamm und Geröll) abliefen, nicht ausgelegt. Auch auf landwirtschaftlich für den Maisanbau genutzten Hangflächen führten die Starkregenereignisse zu verstärkter Bodenerosion.

8. welche Möglichkeiten der verstärkten Förderung von Ortskernsanierungen, Straßenbau, Schulbau und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sie für schwer betroffene Kommunen in den kommenden Jahren sieht;

Zu 8.:

Die Starkregen in den letzten Tagen und Wochen haben in vielen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg hohe städtebauliche Schäden verursacht. Straßen, Wege und Plätze wurden teilweise weggespült, öffentliche und private Häuser wurden beschädigt oder sind unbewohnbar geworden. Neben der schnell eingeleiteten Soforthilfe werden die Gebäudeversicherungen einen hohen Anteil an Schadensregulierung einleiten und finanziell abdecken. Die besonders betroffenen Gemeinden (z. B. Braunsbach) werden jedoch sehr schnell entscheiden müssen, ob eine einfache Schadensregulierung ausreicht, oder eine umfassende Sanierung der betroffenen Stadtquartiere notwendig wird, um das vertraute Ortsbild vor den Unwettern wieder herstellen zu können. In diesem Fall bietet das Land den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln an.

Liegen die Unwetterschäden in bereits laufenden Sanierungsmaßnahmen oder in unmittelbarer Nähe, haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Aufstockung des bewilligten Förderrahmens zu beantragen bzw. das Sanierungsgebiet entsprechend zu erweitern, um so eine Fördermöglichkeit zu eröffnen. Ist kein Sanierungsgebiet vorhanden, kann die Gemeinde einen Neuantrag im nächsten Städtebauförderungsprogramm stellen.

Förderfähig sind u. a. kommunale Gemeinbedarfseinrichtungen, wie Plätze, Wege, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, kommunale Verwaltungsgebäude. Der Fördersatz beträgt 60 %.

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten können die Kommunen aus Städtebauförderungsmitteln die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages bis zu 35 % der berücksichtigungsfähigen Kosten unterstützen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Städtebauförderung nachrangig einsetzt. Zunächst sind andere Förderwege auszuschöpfen (z. B. Schulhausbauförderung, Feuerwehrhausförderung). Modernisierungs- und Instandsetzungskosten, die Versicherungen tragen, können nicht gefördert werden.

Der Bau, die Ausstattung und die Sanierung von Schulen sind Aufgaben der jeweiligen Schulträger. Das Land fördert und unterstützt Baumaßnahmen der öffentlichen Schulträger zur Schaffung des langfristig erforderlichen Schulraums auf Grundlage des Dritten Gesetzes über die Förderung des Schulhausbaus (SchBauFöG) und der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau). Eine gesonderte zusätzliche Förderung, z. B. aufgrund von Unwetterschäden, ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich besteht im Bereich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung die Möglichkeit, die Beseitigung unweatherbedingter Schäden nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw) zu fördern.

Die Beseitigung von Schäden am Gewässer selbst ist dem Betrieb und der Unterhaltung zuzurechnen, und damit nicht förderfähig. Grundsätzlich können kommunale Maßnahmen nach einem entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren, z. B. eine Maßnahme zur naturnahen Entwicklung, eine Hochwasserschutzmaßnahme bzw. der Ausbau eines Gewässers, nach den Vorgaben der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gefördert werden. Der Fördersatz beträgt für Vorhaben zum Hochwasserschutz bzw. Gewässerausbau bis zu 70 % und für Vorhaben zur naturnahen Entwicklung einheitlich 85 %. Zu beachten ist aber, dass nicht jede hochwasserbedingte Veränderung eines Flussbettes als Schaden zu betrachten ist und häufig auch keine Wiederherstellung des bisherigen Zustands erfolgen kann.

Im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren können durch Bodenordnung die Unternehmensträger schnell in die Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen, wie beispielsweise Rückhaltebecken, eingewiesen werden. Somit kann die Maßnahme zügig umgesetzt werden.

9. welche weiteren Maßnahmen der Unterstützung sie für die betroffenen Kommunen, Bürger und Unternehmen plant;

Zu 9.:

Der zu steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen verfügte Ländererlass beruht auf einem bundeseinheitlichen Rahmenkatalog, der mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) und den weiteren Bundesländern abgestimmt wird. Die Herausgabe des Erlasses steht deshalb unter dem Zustimmungsvorbehalt des BMF. Das von einem Naturereignis betroffene Land hat seinen vorgesehenen Erlass stets im Vorfeld mit dem BMF abzustimmen. Über den Rahmenkatalog hinausgehende steuerliche Maßnahmen sind daher nicht zulässig.

Geschädigten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stehen im Rahmen der Fachprogramme der L-Bank und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg zinsgünstige Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung; in erster Linie steht hierfür das Darlehensprogramm Liquiditätskredit der L-Bank bereit. Bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten kann die Finanzierung durch eine Bürgschaft gegenüber der Hausbank des Unternehmens unterstützt werden. Die Anträge müssen über die Hausbank an die L-Bank/Bürgschaftsbank gestellt werden; die Bearbeitung der Anträge durch die Förderinstitute erfolgt innerhalb weniger Arbeitstage.

Die Landesdenkmalpflege wird dafür sorgen, dass auch Mittel des Denkmalförderprogramms zur Behebung von entstandenen Schäden an Kulturdenkmälern in den betroffenen Gemeinden möglichst rasch eingesetzt werden können.

Das Umweltministerium arbeitet bereits seit einiger Zeit an einer Strategie zur Verbesserung des kommunalen Starkregenisikomanagements für Baden-Württemberg. Zur Bewältigung solcher Ereignisse müssen im Vorfeld sowohl bauliche als auch organisatorische Maßnahmen im Bereich des Krisenmanagements geplant und umgesetzt werden. Hierzu gehört die Durchführung einer Gefährdungs- und Risikoanalyse. Bereits in 2013 haben die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz den Leitfaden „Starkregen – Was können Kommunen tun?“ her-

ausgegeben. Darin werden anhand vieler Beispiele Wege und Maßnahmen aufgezeigt, wie der Gefährdung durch Starkregen begegnet werden kann.

Neben diesen Maßnahmen muss aber auch das Bewusstsein in der Bevölkerung für solche Ereignisse geschärft werden. Daher wird in den vom UM initiierten Hochwasserpartnerschaften auch dieses Thema intensiv behandelt und mit den kommunalen Vertretern auf regionaler Ebene regelmäßig vertieft.

10. in welchem Umfang welche Unterstützungsmaßnahmen bei derartigen Schäden in den letzten 20 Jahren von der jeweiligen Landesregierung veranlasst wurden.

Zu 10.:

Die Gewährung von Landeshilfen für Unwettergeschädigte erfolgte bis 1998 entsprechend den Richtlinien des Innenministeriums über Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen im privaten, sozialen und kulturellen Bereich vom 25. August 1995. Diese Richtlinien hat der Ministerrat 1999 aufgehoben. Ausschlaggebend hierfür war, dass es sich in der Praxis gezeigt hatte, dass die bisher bestehenden Regelungen im Ergebnis nicht geeignet waren, um den Betroffenen wirksam helfen zu können.

Der Ministerrat hat sich in seiner Sitzung am 18. Januar 1999 mit der Gewährung von Landeshilfen für Hochwassergeschädigte befasst. Anlass war das gravierende Hochwasser Ende Oktober/Anfang November 1998 im Stadtkreis Baden-Baden und im Landkreis Rastatt. Der Ministerrat hat seinerzeit beschlossen, Hilfen nach Maßgabe der folgenden Kriterien zu leisten: Landeshilfen werden nur nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen zur Milderung von Schäden gewährt, die durch Hochwasser, Unwetter, Erdbeben, sonstige Naturereignisse oder Unglücksfälle verursacht wurden. Es ist im Einzelfall ein Ministerratsbeschluss notwendig. Der zugrunde zu legende Schaden ist glaubhaft zu machen, versicherbare Schäden bleiben außer Betracht. Für die Bewilligung einer Zuwendung gelten folgende Einkommensgrenzen: Ledige: 40.000 DM, Verheiratete: 80.000 DM zu versteuerndes Jahreseinkommen, zuzüglich von Kinderzuschlägen in Höhe von 6.000 DM je Kind, für das ein Kinderfreibetrag gewährt ist. Maßgebend ist der letzte Steuerbescheid. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, können Zuwendungen gewährt werden bei Schäden bis 20.000 DM von 30 % und über 20.000 DM von 20 % des Schadensbetrages. Der Zuschuss wird auf einen Höchstbetrag von 30.000 DM pro Einzelfall begrenzt.

Nach diesen Eckpunkten wurde bei dem Hochwasserereignis Ende Oktober/Anfang November 1998 im Stadtkreis Baden-Baden und im Landkreis Rastatt sowie bei dem Pfingsthochwasser 1999 am Bodensee und in den Landkreisen Ravensburg und Alb-Donau-Kreis verfahren. Die Schäden bei den beiden Hochwasserereignissen lagen jeweils bei über 100 Mio. DM.

Zwischen dem 29. Mai und 3. Juni 2008 wurde Baden-Württemberg großflächig von teilweise verheerenden Unwettern mit Starkregen heimgesucht. Einer der Unwetterschwerpunkte war dabei das Killertal im Zollernalbkreis. Der Ministerrat hatte am 10. Juni 2008 beschlossen, die Unwetterhilfen auf der Grundlage der Regelungen von 1999 durch weitere Soforthilfen im Wege einer Verdopplung des Spendenaufkommens im jeweiligen Landkreis zu flankieren; bereits gewährte Soforthilfen waren auf Unwetterhilfen nach dem Ministerratsbeschluss von 1999 anzurechnen.

Nach den schweren Unwettern insbesondere im Killertal (Zollernalbkreis) im Jahr 2008 hat das Innenministerium im Auftrag des Ministerrats in einer interministeriellen Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Staatsministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Umwelt- und Verkehrsministerium und dem Ministerium für Ländlichen Raum Eckpunkte für die Vergabe von Hilfen an Privatpersonen bei schweren Naturereignissen und Unglücksfällen erarbeitet und dem Ministerrat zur Kenntnis gegeben.

Es wurde ein zweistufiges Hilfskonzept erarbeitet, bestehend aus einer Liquiditätshilfe und einer Spendenergänzung. Die Entscheidung über die gesamten Landeshilfen erfordert einen Beschluss des Ministerrats. Die Liquiditätshilfe ist als Soforthilfe an geschädigte Privatpersonen gedacht und soll dabei helfen, verlo-

rene Dinge des täglichen Bedarfs kurzfristig zu beschaffen. Sie beträgt 500 Euro pro Person, maximal 2.500 Euro pro Haushalt.

Die Spendenergänzung aus dem Eckpunktepapier 2010 war als Zufinanzierung des Landes gedacht und sollte an die Solidargemeinschaft appellieren. Privates Spendenaufkommen sollte durch Landesmittel bis maximal zum Verhältnis 1:1 aufgestockt werden. In der Praxis hat sich die jeweils kreisbezogene Spendenergänzung für private Schäden als wenig tauglich erwiesen, da das Spendenaufkommen in einzelnen Kreisen weit hinter den Erwartungen zurücklag. Bei einem hohen Spendenaufkommen konnte die Aufstockung wiederum nicht durchgängig 1:1 erfolgen, weil ansonsten eine Überdeckung der entstandenen Schäden im privaten Bereich entstanden wäre, während gleichzeitig beispielsweise Schäden im gewerblichen Bereich nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem werden Spenden in der Regel zweckgebunden gegeben, was eine Verteilung der ergänzten Mittel erschwert. Vor diesem Hintergrund wurde in der Folge von einer Spendenergänzung abgesehen.

Nach den verheerenden Hochwasserereignissen im Frühsommer 2013, durch das insbesondere die östlichen Bundesländer und Bayern betroffen waren und die Auswirkungen ein nationales Ausmaß angenommen hatten, hat der Bund gemeinsam mit den Ländern einen Aufbauhilfefonds eingerichtet. In diesem Fonds standen zur Regulierung der Schäden aus dem damaligen Hochwasserereignis insgesamt rund 8 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Abwicklung dieser Hochwasserhilfen steht kurz vor dem Abschluss. Die seinerzeit zunächst durch das Land gewährte Soforthilfe wurde nach dessen Einrichtung in den Aufbauhilfefonds überführt.

Hilfen für Unternehmen, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirtschaft und für Kommunen können sich auch aus den Fachprogrammen der Ressorts ergeben.

Auch in der Vergangenheit wurde bei Naturereignissen mit Schäden von vergleichbarem Ausmaß ein entsprechender Ländererlass zu steuerlichen Maßnahmen herausgegeben, der auf dem in der Antwort auf Frage 9 beschriebenen bundeseinheitlichen Rahmenkatalog beruhte.

Bei Naturkatastrophen außerhalb Deutschlands wird ein entsprechender Erlass, der ebenfalls auf dem bundeseinheitlichen Rahmenkatalog beruht, als BMF-Schreiben, das zuvor mit den Ländern abgestimmt wird, herausgegeben. Dies geschah zuletzt mit dem BMF-Schreiben vom 24. Mai 2016 zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Ecuador.

Bis zum Jahr 1999 wurden zinsgünstige Darlehen nach der Richtlinie des Wirtschaftsministeriums über Landeshilfen nach schweren Naturereignissen an gewerbliche Unternehmen ausgereicht. Im Jahr 1999 wurde diese Richtlinie in das Liquiditätshilfeprogramm der L-Bank integriert, das vor einiger Zeit in Liquiditätskredit umbenannt wurde. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren für geschädigte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – mit Ausnahme der Aufbauhilfe des Bundes nach dem Hochwasserereignis vom Mai 2013 – keine speziellen Hilfsprogramme aufgelegt.

Überschwemmungen durch nicht optimierten Wasserfluss konnten durch Flurneueordnungsverfahren minimiert werden. Hierbei wurden Gemeinden bzw. Wasserverbände durch die Bereitstellung von Flächen für Rückhaltemaßnahmen unterstützt.

Ebenfalls wurde die Wasserableitung aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Wegflächen geregelt. Beispielhaft soll hier das Verfahren Künzelsau-Belsenberg aufgeführt werden.

Thomas Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration

Anlage zu Antrag 41 - Fraktion der FDP/DVP - Schäden infolge von Tiefdruckgebiet "Elvira" in Baden-Württemberg 6-1443.1/68/13; Unwetterschäden Mai 2016 am klassifizierten Straßennetz; Stand 6. Juni 2016

| Landkreis | Straße | Lage | Schadensbild |
|-----------------------------------|--------------|---------------------------------|--|
| Regierungsbezirk Stuttgart | | | |
| Hohenlohekreis | | | |
| | B 19 | Kocherbrücke/Konsul-Uebele-Str. | Feuerwehr-Pumparbeiten |
| | L 1025 | Eberbach-Kreisgrenze | Verunreinigungen, Überschwemmung |
| | L 1025 | Berlichingen-Jagsthausen | größere Hangrutschung |
| | L 1034 | Nitzenhausen-Buchenbach | Kleinere Hangrutschung, Böschungsabbruch am Fahrbahnrand |
| | L 1045 | Sindringen-Abzweig L 1050 | Böschungsrutsch |
| | L 1045 | Forchtenberg-Weißbach | Überflutung / Verunreinigungen |
| | L 1048 | Abzweig L 1050-KV Raubbusch | Böschungsrutsch, gesperrt |
| | L 1049 | Cappel | Überflutung |
| | L 1089 | OD Bretzfeld | |
| | K 2318 | OD Criesbach | Unterspülung + Einbruch wg. Kanal |
| | K 2320 | Forchtenberg-Schleierhof | Überflutung + Bäume abgerutscht |
| | K 2322 | OD Schöntal | Starke Unterspülung + Auspülungen Fahrbahn |
| | K 2328 | Buchhof | Böschungsrutsch |
| | K 2384 | Ohrnberg-Unterohrn | Verschmutzungen |
| Heilbronn | | | |
| | L 1095 | Möckmühl-Züttlingen | Großflächiger Erdrutsch |
| | L 1095 | Neckarsulm-Amorbach | Radweg neben L-Straße großflächig unterspült |
| | L 1116 | Schmidhausen | Erdrutsch |
| | L 526 | Allfeld-Untergriesheim | Böschungen abgerutscht, Schutzplanken teilweise zerstört |
| | L 592/L 1110 | Iltlingen | Bankett zerstört |
| | K 2000 | Neckarsulm | Bahngleise unterspült, K 2000 überflutet |
| | K 2007 | Cleversulzbach | Unterspülung |
| | K 2029 | Bad Friedrichshall-Hagenbach | Entwässerungs-Durchlass zerstört |
| | K 2035 | Höchstberg | Massive Unterspülung |
| | K 2139 | Bad Friedrichshall-Oedheim | 30-50 m hoher Hang oberhalb der Kreisstraße auf großer Länge (1,5 km) instabil/abgerutscht; Bäume abgesichert, großflächige Erdrutschbildung |

Anlage zu Antrag 41 - Fraktion der FDP/DVP - Schäden infolge von Tiefdruckgebiet "Elvira" in Baden-Württemberg 6-1443.1/68/13; Unwetterschäden Mai 2016 am klassifizierten Straßennetz; Stand 6. Juni 2016

| | div. Kreisstraßen | | Bankette zerstört |
|----------------------------------|----------------------|--------------------------------|--|
| Main-Tauber-Kreis | | | |
| | B 19 | Harthausen - Bernsfelden | Sickerleitung verstopft |
| | K 2850 | Neuses - Igersheim | Böschung abgerutscht auf 60 m |
| | K 2852 | Pfizingen - Herrenzimmern | Belagsanhebung, Wasseraustritt |
| | K 2856 | Sichertshausen | Belagsanhebung, Wasseraustritt |
| | K 2856 | bei Sichertshausen | Böschungsrutschung |
| | K 2864 | Vorbachzimmern - Wermutshausen | Belagsanhebung, Wasseraustritt |
| Ostalbkreis | | | |
| | B 19 | Hüttlingen-Abtsgmünd | Böschungsrutschung talseitig |
| | L 1070 | Walxheim-Riepach | Fahrbahn um ca. 8 cm abgesenkt, Riss von 5 cm breit auf einer Länge von 40 m |
| | L 1075 | Abtsgmünd - Bronnen | Bankett auf 100 m bis zu 2 m tief aus-gespült. |
| | L 1075 | Bronnen - Neuler | Böschungsrutsch ca. 50 m2 |
| | div. Kreisstraßen | | |
| Landkreis Schwäbisch Hall | | | |
| | L 1033 | OD Michelbach | Fahrbahnhebung auf 50 m |
| | L 1033 | Oberregenbach | Bogenbrücke zugesetzt |
| | L 1036 | OD Braunsbach | Fahrbahnschäden, Entwässerungseinrichtungen zerstört |
| | L 1036 | Braunsbach-Ortlach | Fahrbahn, Brücke zerstört |
| | L 1036 | Braunsbach-Ortlach | Böschungsabbruch auf 300 m, Entwässerungseinrichtungen zerstört |
| | L 1036 | Bächlingen-Langenburg | Gewölburchlass und Fahrbahnabriss |
| | L 1036 | Nesselbach-Bächlingen | Stützmauer weggerissen |
| | L 1041 | OD Liebesdorf | Stützwand und Fahrbahn weggespült |
| | L 1041 | Lobenhäuser-Erkenbrechtshausen | Böschungsrutschung, Schutzplanken |
| | L 1045 | Untermünkheim-Braunsbach | Radwegbrücke und Radweg zerstört, Brüstungen an Durchlässen. |
| | L 1045 | Untermünkheim-Braunsbach | Böschungsabbruch |
| | L 1045 | OD Braunsbach | Fahrbahnschäden, Entwässerungseinrichtungen |

Anlage zu Antrag 41 - Fraktion der FDP/DVP - Schäden infolge von Tiefdruckgebiet "Elvira" in Baden-Württemberg 6-1443.1/68/13; Unwetterschäden Mai 2016 am klassifizierten Straßennetz; Stand 6. Juni 2016

| | | | |
|---|--------------|---|---|
| | L 1045 | Braunsbach-Döttingen | Böschungsabbruch |
| | L 1045 | OD Steinkirchen | Fahrbahnschäden |
| Landkreis Böblingen | | | |
| | L 1208 | Waldenbuch-Dettenhausen | Verstärkung einer örtlich begrenzten Setzung der Fahrbahn (ca. 20m x 4,5m), Rutschung der Böschung (Ausdehnung ca. 22m x 10m) |
| Regierungsbezirk Karlsruhe | | | |
| Neckar-Odenwald-Kreis | | | |
| | L 521 | Hardheim – Breitenau | 2 Erdrutsche talseitig, einer bergseitig |
| | L 526 | Billigheim - Katzental | Unterspülung Fahrbahn |
| | L 586 | Billigheim – Waldmühlbach | Erdrutsch |
| | L 634 | Neckargerach – Schollbrunn | Durchlass und Fahrbahn |
| | K 3929 | Schollbrunn – Weisbach | Unterspülung Fahrbahn, Böschungssicherung, Entwässerung |
| Rhein-Neckar-Kreis/Stadtkreis Heidelberg | | | |
| | B 37 | Heidelberg und Eberbach | Überflutung, keine größeren Schäden |
| | L 536/L 596 | Schriesheim | kleinere Erdrutsche |
| | L 547/K 4173 | Wiesloch-Baiertal | Überflutung |
| | K 4160 | Bammental | Überflutung |
| Regierungsbezirk Tübingen | | | |
| Landkreis Biberach | | | |
| | BAB 8 | Bereich AM Ulm-Dornstadt | 2 kleinere Böschungsrutschungen |
| | BAB 8 | VE 202 bei Tomerdingen-Bollingen | Böschungsrutschungen an Bauwerken |
| | B 312 | Biberach Jordanbad-Ringschnait | Fahrbahn unterspült und zur Hälfte abgetragen |
| | B 31 alt | Sipplingen-Bodman-Ludwigshafen | Hangrutschung |
| | B 30 | Laupheim Süd-Barabein FR Biberach Höhe Fa. Funk (Fa. Schwall) | Böschungsrutschung, Graben räumen |
| | B 30 | Barabein-Laupheim Süd nach Auffahrt Barabein Höhe (Fa. Schwall) | Böschungsrutschung, Schutzplanken instand setzen |

Anlage zu Antrag 41 - Fraktion der FDP/DVP - Schäden infolge von Tiefdruckgebiet "Elvira" in Baden-Württemberg 6-1443.1/68/13; Unwetterschäden Mai 2016 am klassifizierten Straßennetz; Stand 6. Juni 2016

| | | |
|--------|--|--|
| B 30 | Saubachbrücke bei Äpfingen | Widerlager von Bauwerk unterspült / Verfüllung mit Beton |
| B 30 | OD Baltringen Brücke | Bauwerk teilweise unterspült / Zaun und Schäden am Lagerplatz sowie an der Brücke instand setzen |
| B 30 | Biberach, Auffahrt Jordanei FR Ulm | Böschungsrutschung am Fahrbahnrand |
| B 30 | Biberach, Auffahrt Jordanei FR Ulm | Böschungsrutschung an der Brücke über die B 465, Treppe wurde komplett zerstört sowie auch Teile des Pflasters |
| B 30 | Biberach, Jordanei-Barabein | Auf der gesamten Strecke wurde der Wildschutzaun durch die Wassermassen beschädigt |
| B 30 | Biberach, Jordanei-Barabein | Durchlässe / Abläufe reinigen |
| B 312 | Jordanbad-Ringschnait | Bankette, Gräben, Schächte |
| B 465 | Ampfelbronn-Kreisgrenze | Gräben frei baggern und Durchlässe spülen |
| B 465 | Jordanei-Biberach | Straße sowie Gräben frei baggern und Leitungen spülen |
| L 240 | Unterführung der Bahn in Erbach i.Z.d. L 240 | Pumpenstörung. |
| L 257 | Untersulmetingen-Laupheim | Böschungsrutschung an Bahnbrücke, Gräben räumen, Durchlässe spülen |
| L 265 | Mietingen-Schönebürg | Gräben räumen / Durchlässe spülen |
| L 265 | Baustetten-Mietingen (Fa. Schwall) | Mehrere Böschungsrutschungen, Gräben räumen / Durchlässe spülen, Schutzplanken instand setzen |
| L 275 | keine nähere Angaben | keine nähere Angaben |
| L280 | Laupertshausen-Maselheim (Kandel) | Kandelinstandsetzung, Gräben räumen / Durchlässe spülen |
| L280 | Heggbach-Maselheim / OD Maselheim | Gräben räumen / Durchlässe spülen / Kandel instand setzen |
| L280 | OD Maselheim Brücke | Bauwerk teilweise unterspült / Schäden instand setzen, Aufräumarbeiten |
| L 283 | Reute und Grodt | Durchlässe frei baggern und spülen |
| L 284 | Degernau und Ingoldingen | Gräben frei baggern und Durchlässe spülen |
| K 7504 | Äpfingen-Laupertshausen (Fa. Liegl) | Mehrere Böschungsrutschungen, Gräben räumen / Durchlässe spülen |

Anlage zu Antrag 41 - Fraktion der FDP/DVP - Schäden infolge von Tiefdruckgebiet "Elvira" in Baden-Württemberg 6-1443.1/68/13; Unwetterschäden Mai 2016 am klassifizierten Straßennetz; Stand 6. Juni 2016

| | | |
|---------------|--|---|
| K 7504 | Laupertshausen-Elmannsweiler (Fa. Liegl / SM Laupheim) | Mehrere Böschungsrutschungen, Gräben räumen / Durchlässe spülen, Kandeln instand setzen |
| K 7504 | OD Elmannsweiler | Kandel instand setzen |
| K 7504 | Winterreute-B 312 | Graben / Straße frei baggern sowie Durchlässe spülen und instand setzen |
| K 7527 | Schemmerberg-Baltringen | Gräben räumen / Durchlässe spülen |
| K 7527 | OD Baltringen (Fa. Schwall) | Kandeln instand setzen, Tragschicht + Decke neu einbauen (Fahrbahnunterspülung) |
| K 7529 | Stafflangen-Eichbühl | Einfahrten frei baggern, Durchlässe spülen |
| K 7540/K 7541 | keine weiteren Angaben | keine weiteren Angaben |
| K 7555 | Mittelbiberach-Stafflangen | Einfahrten / Bankett Boden abtragen |
| K 7562 | Schweinhausen-Ummendorf | Ausspülung / Rutschung der Böschung |
| K 7562 | Schweinhausen-Ummendorf | Gräben/Schalen frei baggern, Durchlässe und Leitungen spülen |
| K 7562 | Appendorf-Schweinhausen und Hochdorf | Bankett abtragen, Leitungen und Durchlässe reinigen |
| K 7563 | Appendorf-Rißegg/Halde | Gräben von Kies und Schlamm freiräumen |
| K 7569 | Mühlhausen und Buch | Straße überschwemmt, Bankette reinigen, Boden abtragen |
| K 7586 | Allmannsweiler-Bad Buchau | Einfahrten / Durchlässe frei baggern und spülen |